

Schriften zur Rechtslehre

Heft 96

Das Strafrecht in der Rechtslehre  
J. G. Fichtes

Von

Rainer Zaczyk



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

**RAINER ZACZYK**

**Das Strafrecht in der Rechtslehre J. G. Fichtes**

**Schriften zur Rechtslehre**

**Heft 96**

# Das Strafrecht in der Rechtslehre J. G. Fichtes

Von

**Rainer Zaczyk**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten  
© 1981 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1981 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3 428 04933 0

*Meinen Eltern und M.*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	9
-------------------------	---

## *1. Kapitel*

### **Interpersonalität und Recht**

I. Formulierung des Problems .....	14
II. Der Ausgangspunkt von Fichtes Philosophie .....	17
III. Die Deduktion des Rechtsbegriffs .....	19
IV. Würdigung der Deduktion .....	31

## *2. Kapitel*

### **Die Rechtsperson**

I. Rechtsbegriff und Rechtsperson .....	35
II. Elemente der Individualität .....	36
III. Das Unrecht der Person .....	40
IV. Übergang zur Gemeinschaftlichkeit .....	46

## *3. Kapitel*

### **Die Lehre vom Staat**

I. Die Notwendigkeit von Gemeinschaftlichkeit .....	50
II. Zwei Wege zum Staat .....	51
1. Der Staat als Garant der Vermittlung mit der Endlichkeit (Eigentum) .....	51
2. Der Staat als Verwalter des Zwangsrechts .....	63
III. Zusammenfassung .....	76

## *4. Kapitel*

### **Fichtes Strafrechtslehre**

I. Einleitende Bemerkungen .....	79
II. Aufgabe und Bedeutung des „Zwangsgesetzes“ .....	80
1. Grund der Notwendigkeit eines Zwangsgesetzes .....	80
2. Die Wirkung des Zwangsgesetzes auf den Willen .....	84

3. Erläuterung des Prinzips an seinen zwei Anwendungsfällen ...	87
4. Die Errichtung des Zwangsgesetzes im Staat .....	89
III. Das strafrechtliche Unrecht .....	90
1. Vorklärung des Begriffs .....	90
2. Das Rechtsverhältnis und das Unrecht .....	92
IV. Die Begründung der Strafe .....	104
1. „Zwangsgesetz“ und „Strafe“ .....	104
2. Fichtes Ablehnung der absoluten Theorie .....	106
3. Fichtes eigene Begründung der Strafe .....	108
Exkurs: Der Strafvollzug .....	113
4. Der Einfluß des Rechtsverhältnisses auf das Strafrecht (Zwangsgesetz und Strafe) .....	118
<b>Zusammenfassung und Ausblick .....</b>	<b>130</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>133</b>

## Einleitung

Eine Arbeit wie die vorliegende bedarf aus mehreren Gründen einleitender Bemerkungen.

Ein enges Verhältnis zwischen der Rechtswissenschaft und dem Rechtsdenken Fichtes hat es nie gegeben. Zwar ist Fichte nicht ganz außer Sichtweite gekommen, sein Name ist noch gegenwärtig und auch sein Anliegen wird bisweilen vorgetragen<sup>1</sup>, doch steht er sicher dem Vergessen näher als der Aufmerksamkeit. Ein Blick in zusammenfassende Darstellungen der Rechtsphilosophie zeigt, daß man sich auch hier angewöhnt hat (wie lange Zeit in der Philosophie<sup>2</sup>), den Bogen vom Namen und der Sache Kants zu Hegel zu schlagen<sup>3</sup>. Und auch für das Spezialgebiet Rechtsphilosophie gilt Dieter Henrichs allgemein formulierter Satz, daß die Leistung Fichtes „durch den gewaltigen Schatten Hegels (...) zu früh und zu Unrecht verdunkelt worden“ ist<sup>4</sup>. Es ist ein Anliegen dieser Arbeit, etwas Licht in das Dunkel, soweit es auf die Rechtsphilosophie fällt, zu bringen.

Es geht hier aber nicht darum, Fichte gewaltsam in die Gegenwart zu reißen. Es wird sich vielmehr zeigen, daß Fichtes Rechtsdenken Antwort auf immer noch aktuelle Fragen nach der Begründung von Recht gibt. Diese Feststellung wird nicht jeder widerspruchslos akzeptieren. Die Zweifel dürften überwiegen, daß ein fast 200 Jahre alter Text für die heutige Zeit noch irgendwelche Bedeutung haben kann. Gemeinhin nimmt man an, daß die drängenden Fragen im Blick nach vorne zu lösen sind. Dem Umwenden in die Vergangenheit wird bestenfalls die Möglichkeit zugesprochen, feststellen zu können, wie es denn einmal

---

<sup>1</sup> Wenigstens kurz dargestellt wird die Lehre Fichtes etwa bei Verdroß, *Abendländische Rechtsphilosophie*, S. 154—156 und bei del Vecchio, *Lehrbuch der Rechtsphilosophie*, S. 180—183. Jedenfalls der Sache nach übergangen, wenn auch manchmal in anderem Zusammenhang dem Namen nach erwähnt bei Welzel, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*; Coing, *Grundzüge der Rechtsphilosophie*; Radbruch, *Rechtsphilosophie*; C. J. Friedrich, *Die Philosophie des Rechts in historischer Perspektive*. Diese Belege wird man für repräsentativ halten können.

<sup>2</sup> Vgl. nur den Titel (aber auch den Inhalt) von Richard Kroners Werk „Von Kant bis Hegel“. Allerdings ist hier in der neueren Zeit ein Wandel eingetreten; man weist Fichte heute eher einen selbständigen Platz zu, vgl. Dieter Henrich, *Fichtes ursprüngliche Einsicht*, S. 188—190, 195 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die Nachweise in Anm. 1.

<sup>4</sup> Fichtes ursprüngliche Einsicht, S. 188.

gewesen ist. Für die Grundlagen des Denkens und auch des Rechts trifft dies aber nicht zu. Es wird in dieser Haltung weit die Geschwindigkeit überschätzt, mit der sich Denkformen ändern. Jeder, der sich heute auf die „Rationalität“ von Einsicht bei sich und bei anderen beruft und daraus die Gewißheit eines Urteils zieht, steht Kant, Fichte, Hegel wesentlich näher als auf den ersten Blick erkennbar ist. In seinen Grundlagen ist gegenwärtiges Denken immer noch von der Überzeugung in die Kraft der Vernunft und die Einsichtsfähigkeit individuellen Denkens geprägt, und es ist in keiner Weise ersichtlich, daß und wie diese Stufe in absehbarer Zeit überstiegen werden könnte.

Paradoxerweise macht es gerade ein wesentliches Merkmal dieser Stufe des Denkens aus, daß zu leicht der intellektuelle Autarkismus auf die Spitze getrieben wird und in Überheblichkeit umzuschlagen droht. Es ist dann nicht einfach, sich mit einer Abhängigkeit von einer Tradition des Denkens abzufinden und sich selbst darin einzuordnen. Den in diesem Zusammenhang oft vorgebrachten Einwand „So können wir heute nicht mehr denken“ kommentiert Wolfgang Cramer so: „Sollte ausgerechnet in unserer Zeit das philosophische Denken sich zu solcher Höhe erhoben haben, daß es weit hinaus wäre über die Epoche, da in Deutschland die philosophischen Genies einander die Hand reichten?“<sup>5</sup> Akzeptiert man die immer noch enge geistige Verbindung des Denkens der Gegenwart mit dem jener Zeit, dann wird auch deutlicher, daß die Frage nach dem Recht in jenem Kontinuum die gleiche geblieben ist. Das Niveau der Antwort Fichtes auf diese Frage macht es möglich, die Einflüsse des Zeitgebundenen — die im Recht aus bestimmten Gründen stärker sein müssen als in der theoretischen Philosophie — ganz außer acht zu lassen und den Text wie einen heute geschriebenen Beitrag zu lesen. Die Arbeit wird dann im einzelnen zeigen, warum er heute noch Aufmerksamkeit verdient.

Nun scheint gerade im Strafrecht die Situation noch um eine Stufe komplizierter. In noch größerem Umfang als auf anderen Rechtsgebieten wird hier die Forderung erhoben, den empirischen Wissenschaften die Antwort auf Fragen der Rechtswissenschaft zu entnehmen. Im Gefolge dieser Haltung verflüchtigen sich die Ansätze z. B. des deutschen Idealismus zur „Metaphysik“<sup>6</sup>. Es liegt auf dieser Linie — wenn auch zeitlich vor ihrem Höhepunkt —, wenn in einem Beitrag zur da-

<sup>5</sup> Spinozas Philosophie des Absoluten, S. 7.

<sup>6</sup> Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Franz von Liszt, dem man eine Neigung zum „spekulativen“ Denken kaum wird nachsagen können. Fichte durchaus für sich in Anspruch nahm. In seiner Arbeit „Der Zweckgedanke im Strafrecht“ bemerkt er, die Strafrechtslehre Fichtes habe weniger Einfluß auf die Strafrechtswissenschaft gehabt, als sie verdiente (Zweckgedanke, S. 154, Fußnote 1), und hebt hervor, sie sei eine Bestätigung der eigenen Theorie (a. a. O., S. 153).

mals anstehenden Strafrechtsreform Ulrich Klug einen „Abschied von Kant und Hegel“<sup>7</sup> empfahl. Es ist ein Anliegen dieser Arbeit zu zeigen, warum ein solcher Abschied (auf 5½ Taschenbuchseiten) so einfach nicht zu vollziehen ist; auf die Gründe hat auch Hellmuth Mayer in einer kritischen Auseinandersetzung mit Klug hingewiesen<sup>8</sup>. Darüber hinaus geht die vorliegende Arbeit aber davon aus, daß in den Grundfragen des Rechts und des Strafrechts die Realität zwar eine eigenständige Stelle im Begründungszusammenhang hat, sie aber als einfache Empirie verstanden für die Begründung zu wenig liefert. Das hat seinen Grund im unterschiedlichen Gegenstand der Wissenschaften und der von ihnen geforderten Behandlungsart. Eine jede empirische Wissenschaft operiert mit der Voraussetzung, die zu erforschende Sache könne *vor* den Forscher gebracht werden, so daß seine Person für die wissenschaftliche Aussage selbst keine Rolle spielt. Das Recht aber betrifft gerade die praktischen Beziehungen zwischen Menschen, die gleich dem Forscher sind, und die er deshalb in allen seinen Aussagen immer nur in einem Gleichheitsverhältnis zu sich selbst haben kann, nie aber in der Weise vor sich wie etwa einen Gegenstand der Natur, zumal die Herstellung des Gleichheitsverhältnisses eine von ihm selbst jederzeit geforderte Leistung ist. Wird Rechtswissenschaft aber in einer solchen naturwissenschaftlichen Haltung behandelt, ist in ihr unausweichlich ein ungleiches Verhältnis zwischen dem Beobachter und den Beobachteten etabliert. Konkrete Folgerungen einer so betriebenen Rechtswissenschaft bergen die Gefahr in sich, daß dieses ungleiche Verhältnis sich niederschlägt in dem Gehalt der rechtlichen Regelungen, die den Umgang mit den anderen bestimmen. — Wie eine Rechtsbegründung aussehen kann, die dies vermeidet, auch das zeigt Fichtes Rechtslehre.

Einer Bemerkung bedarf schließlich noch die Methode der Arbeit. Es handelt sich in erster Linie um eine Interpretation von Fichtes rechtsphilosophischem Hauptwerk, der „Grundlage des Naturrechts nach Prinzipien der Wissenschaftslehre“<sup>9</sup> aus dem Jahre 1796. Dies war die Zeit von Fichtes konzentriertester systematischer Arbeit, die auch in drei großen Werken öffentlich repräsentiert wurde: Vor dem „Naturrecht“ war 1794 die „Grundlage der gesamten Wissenschaftslehre“<sup>10</sup> erschienen, 1798 wurde „Das System der Sittenlehre nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre“<sup>11</sup> veröffentlicht. Seine Rechtslehre hat Fichte in dieser ausführlichen und konzentrierten Form nicht mehr vorgetragen. Zwar existieren Aufzeichnungen aus dem Jahre 1812, die Vor-

<sup>7</sup> In: Programm für ein neues Strafgesetzbuch, S. 36—41.

<sup>8</sup> Kant, Hegel und das Strafrecht, S. 54 f.

<sup>9</sup> SW III, 1—385. Im folgenden zitiert als „NR“.

<sup>10</sup> SW I, S. 83—328.

<sup>11</sup> SW IV, S. 1—365.